

## S a t z u n g

der

### Stadt Vienenburg

#### über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis ( Verwaltungskostensatzung )

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.11.1995 (Nds. GVBl. S. 432) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 25.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2

##### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

##### Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten erhoben werden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzu-

setzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.

- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen/derjenigen beruht, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendhilfeangelegenheiten,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfesachen.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem/einer Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem/einer Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegramm-, Telefax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen-/Zeuginnen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner/Kostenschuldnerin**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner/Kostenschuldnerin nach § 4 ist derjenige/diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/Kostenschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner/Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vienenburg über die Erhebung von Gebühren (Verwaltungskostengebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 12.12.1973 außer Kraft.

Vienenburg, den 25. Juni 1996

Stadt Vienenburg

Dürkop  
Bürgermeister

Mund  
Stadtdirektor

## Kostentarif

### zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Vienenburg vom 25. Juni 1996

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50
1.1.2	im Format DIN A 4	4,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz – weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	25,00
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,00
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	4,00
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	2,50
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	2,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	5,00
2.2.1.2	der Durchschrift	3,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	3,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,00 bis 200,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00 bis 20,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Stunde	3,00
4.	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	2,00
5.	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	20,00 bis 50,00
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</u>	10,00 bis 1.000,00
7.	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.</u>	
	für jede angefangene halbe Stunde	30,00
8.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Stillhalte- und Zustimmungserklärungen	50,00
8.2	Vorrangseinräumungserklärungen vor dem Erbbauzins	50,00
8.3	Sonstige Vorrangseinräumungserklärungen	40,00
8.4	Löschung der Reichsheimstätteneigenschaften	40,00
8.5	Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 bis 8.4 fallen	20,00 bis 50,00
8.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00 {1}
8.7	Ausstellung einer Bestätigung über die gesicherte Erschließung (§ 69 a NbauO)	10,00
9.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
10.	<u>Zweitausfertigung von Steuerbescheiden / Verbrauchsabrechnungen / sonstigen Abgabenbescheiden</u>	5,00
11.	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	5,00
12.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	3,00
13.	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>	5,00
14.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
14 a	<u>Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung</u>	10,00 {2}
15.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</u>	
16.	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u>	
16.1	0,2 m <sup>2</sup>	2,00
16.2	0,5 m <sup>2</sup>	3,00
16.3	1,0 m <sup>2</sup>	5,00
16.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	8,00
17.	<u>Abgabe von Stadtplänen</u>	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	20,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	5,00
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	3,00
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	2,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	30,00
19.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	30,00
20.	<u>Genehmigung/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen über die Abwasserbeseitigung und der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg</u>	
20.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	30,00
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
20.4	Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang	50,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	100,00 - 300,00 {3}
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	100,00 – 500,00 {4}
20.7	Abnahme einer Anlage für den Nachweis von Absetzungsmengen nach § 10 Absatz 8 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	50,00
20.8	Verplombung einer Anlage wie zu lfd. Nr. 20.7	25,00
21.	<u>Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung</u>	50,00
22.	<u>Archiv</u>	
22.1	Für Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 {5}
23.	<u>Ersatzvornahmen nach § 6 NGO in Verbindung mit §§ 64, 65, 66, 67 und 70 Nds. Gefahrenabwehrgesetz (NgefAG) vom 13.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung</u>	50,00 – 2.000,00
24.	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter  Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 11 Abs. 2 des Gerichts-Kostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (s. Anlage 1 zum Kostentarif).	10,00 – 1.000 {6}

#### Anmerkungen zum Kostentarif

- {1} Anmerkung zur lfd. Nr. 8.6:  
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NvwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muß sie berücksichtigen, daß nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.
- {2} Anmerkung zu lfd. Nr. 14 a:  
1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschungen ergeben haben, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausbezahlt worden ist.  
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

- {3} Anmerkung zu lfd. Nr. 20.5:  
Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlußgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 NWG ( Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der AllGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 – 2.2 - ) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.
- {4} Anmerkung zu lfd. Nr. 20.6:  
Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlußnehmer zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muß, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.
- {5} Anmerkung zu lfd. Nr. 22.1:  
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- {6} Anmerkung zu lfd. Nr. 24.:  
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht daß Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

## Anlage 1

### **Anlage 1 zum Kostentarif gem. § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Vienenburg ( Tarif Nr. 24 )**

Gerichtskostengesetz Anlage 1 (zu Artikel 1 Abs. 3), Anlage (zu § 11 Abs. 2)

Streitwert bis ..... DM	Gebühr ..... DM	Streitwert bis ..... DM	Gebühr ..... DM
600,00	50,00	70000,00	775,00
1200,00	70,00	80000,00	835,00
1800,00	90,00	90000,00	895,00
2400,00	110,00	100000,00	955,00
3000,00	130,00	130000,00	1155,00
4000,00	145,00	160000,00	1355,00
5000,00	160,00	190000,00	1555,00
6000,00	175,00	220000,00	1755,00
7000,00	190,00	250000,00	1955,00
8000,00	205,00	280000,00	2155,00
9000,00	220,00	310000,00	2355,00
10000,00	235,00	340000,00	2555,00
12000,00	265,00	370000,00	2755,00
14000,00	295,00	400000,00	2955,00
16000,00	325,00	460000,00	3250,00
18000,00	355,00	520000,00	3545,00
20000,00	385,00	580000,00	3840,00
25000,00	430,00	640000,00	4135,00
30000,00	475,00	700000,00	4430,00
35000,00	520,00	760000,00	4725,00
40000,00	565,00	820000,00	5020,00
45000,00	610,00	880000,00	5315,00
50000,00	655,00	940000,00	5610,00
60000,00	715,00	1000000,00	5905,00 *

\* Von dem Mehrbetrag über 1 Million Deutsche Mark für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100.000 DM um 300 DM.



## **Satzung der Stadt Vienenburg**

### **zur Umrechnung und Glättung städtischer Abgaben von DM-Beträgen in Euro-Beträge (Abgaben-Euroglättungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

1. In § 9 Buchstaben aa) wird die Angabe "200,00 DM/Gerät" durch die Angabe "100,00 Euro/Gerät" ersetzt.
2. In § 9 Buchstaben ab) wird die Angabe "100,00 DM/Gerät" durch die Angabe "50,00 Euro/Gerät" ersetzt.
3. In § 9 Buchstaben ba) wird die Angabe "180,00 DM/Gewinnmöglichkeit" durch die Angabe "90,00 Euro/Gewinnmöglichkeit" ersetzt.
4. In § 9 Buchstaben bb) wird die Angabe "90,00 DM/Gewinnmöglichkeit" durch die Angabe "45,00 Euro/Gewinnmöglichkeit" ersetzt.
5. In § 9 Buchstabe c) wird die Angabe "25,00 DM/Gerät" durch die Angabe "12,00 Euro/Gerät" ersetzt.
6. In § 9 Buchstabe d) wird die Angabe "600,00 DM/Gerät" durch die Angabe "300,00 Euro/Gerät" ersetzt.
7. In § 9 Buchstabe e) wird die Angabe "25,00 DM/Gerät" durch die Angabe "12,00 Euro/Gerät" ersetzt.
8. In § 11 Abs. 3 Zeile 1 wird die Angabe "1,00 DM" durch die Angabe "0,50 Euro" ersetzt.
9. In § 11 Abs. 3 Zeile 2 wird die Angabe "2,00 DM" durch die Angabe "1,00 Euro" ersetzt.

.....

## Artikel 2

### **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 25.06.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Angabe "240,00 DM" durch die Angabe "120,00 Euro" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe "20.000,00 DM" durch die Angabe "10.000,00 Euro" ersetzt.

## Artikel 3

### **Änderung der Wasserabgabensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Vienenburg (Wasserabgabensatzung) vom 20.09.1983 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe "1,50 DM" durch die Angabe "0,75 Euro" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe "volle DM" durch die Angabe "volle Euro" ersetzt.
3. In Ziffer 1 des Gebührentarifs (Anlage 1 zu § 10 Abs. 8) wird die Angabe "2,45 DM/m<sup>3</sup> Wasser" durch die Angabe "1,25 Euro/m<sup>3</sup> Wasser" ersetzt.
4. In Ziffer 2 des Gebührentarifs (Anlage 1 zu § 10 Abs. 8) wird die Angabe "3,00 DM/Monat für einen normalen Zähler" durch die Angabe "1,50 Euro/Monat für einen normalen Zähler" und die Angabe "5,00 DM/Monat für einen größeren Zähler" durch die Angabe "2,50 Euro/Monat für einen größeren Zähler" ersetzt.

## Artikel 4

### **Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10.04.1984 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25.06.1996 wird wie folgt geändert:

.....

1. In § 4 Abs. 6a) – Schmutzwasser – wird die Angabe "11,00 DM" durch die Angabe "5,60 Euro" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 6b) – Niederschlagswasser – wird die Angabe "3,00 DM" durch die Angabe "1,50 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 7 wird die Angabe "volle DM" durch die Angabe "volle Euro" ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,50 Euro" ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "102,00 Euro" ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Satzung für die Benutzung der Büchereien der Stadt Vienenburg**

Die Satzung für die Benutzung der Büchereien der Stadt Vienenburg vom 13.12.1979 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 4) wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 Euro" ersetzt.
2. In § 4 Ziffer 2) wird die Angabe "1,00 DM" durch die Angabe "0,50 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Ziffer 5) wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 Euro" ersetzt.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadthalle Vienenburg**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadthalle Vienenburg vom 07.07.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" und die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
6. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
7. In § 3 wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.

.....

#### **Artikel 7**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lengde**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lengde vom 03.07.1984 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.06.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Ziffer 1.5) wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
6. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 Euro" ersetzt.
7. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
8. In § 3 wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.

### Artikel 8

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Weddingen**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Weddingen vom 15.06.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
  2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
  3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" und die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
  4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro", die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
  5. In § 1 Ziffer 1.5) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro", die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
  6. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro", die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 Euro" ersetzt.
- .....
7. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
  8. In § 3 wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.

### Artikel 9

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lochtum**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lochtum vom 26.11.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.04.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" und die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Ziffer 1.5) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" und die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
6. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" und die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
7. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
8. In § 3 wird die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.

### Artikel 10

#### **Änderung der Satzung der Stadt Vienenburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 28.10.1975**

Die Satzung der Stadt Vienenburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatz) in der Fassung vom 28.10.1975 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1 wird die Angabe "3.000,00 DM" durch die Angabe "1.500,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 2 wird die Angabe "2.000,00 DM" durch die Angabe "1.000,00 Euro" ersetzt.

.....

### Artikel 11

#### **Änderung der Gebührenordnung für Obdachlosenunterkünfte**

Die Gebührenordnung der Stadt Vienenburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die stadt eigenen Obdachlosenunterkünfte vom 12. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) in § 2 wird ersatzlos gestrichen, da die Einrichtung nicht mehr vorhanden ist.
2. In § 2 Buchstabe b) wird die Angabe "1,00 DM je Quadratmeter" durch die Angabe "0,50 Euro je Quadratmeter" ersetzt.
3. In § 2 Buchstabe c) wird die Angabe "0,70 DM je Quadratmeter" durch die Angabe "0,35 Euro je Quadratmeter" ersetzt.

### **Artikel 12**

#### **Änderung der Marktgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Vienenburg vom 20. März 1996 wird wie folgt geändert:

1. Im Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird in Buchstabe a) die Angabe "2,30 DM" durch die Angabe "1,15 Euro" ersetzt.
2. Im Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird in Buchstabe b) die Angabe "2,70 DM" durch die Angabe "1,35 Euro" ersetzt.
3. Im Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird im letzten Satz die Angabe "8,00 DM" durch die Angabe "4,00 Euro" ersetzt.

### **Artikel 13**

#### **Änderung der Friedhofskapellen-Gebührensatzung in der Ortschaft Wiedelah**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Friedhofskapelle in der Ortschaft Wiedelah in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Im Gebührentarif nach § 2 der Satzung wird die Angabe "130,00 DM" durch die Angabe "65,00 Euro" ersetzt.

..

### **Artikel 14**

#### **Änderung der Parkgebührenordnung**

Die Gebührenordnung für das Parken bei Großveranstaltungen in der Stadt Vienenburg vom 10. April 1984 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe .... "2,00 DM" durch die Angabe .... "1,00 Euro" ersetzt.

### **Artikel 15**

#### **Änderung der Satzung über Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Der Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Vienenburg vom 25. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer (TRN) 1.1 wird die Angabe "53,00 DM" durch die Angabe "27,00 Euro" ersetzt.
2. In TRN 2.1 wird die Angabe "132,00 DM" durch die Angabe "67,00 Euro" ersetzt.
3. In TRN 2.2 wird die Angabe "93,00 DM" durch die Angabe "47,00 Euro" ersetzt.
4. In TRN 2.3 wird die Angabe "35,00 DM" durch die Angabe "17,00 Euro" ersetzt.
5. In TRN 3.1 wird die Angabe "19,00 DM" durch die Angabe "9,00 Euro" ersetzt.
6. In TRN 3.2 wird die Angabe "47,50 DM" durch die Angabe "24,00 Euro" ersetzt.
7. In TRN 3.3 wird die Angabe "22,00 DM" durch die Angabe "11,00 Euro" ersetzt.
8. In TRN 3.4 wird die Angabe "36,00 DM" durch die Angabe "18,00 Euro" ersetzt.
9. In TRN 3.5 wird die Angabe "29,00 DM" durch die Angabe "14,00 Euro" ersetzt.
10. In TRN 3.6 wird die Angabe "15,00 DM" durch die Angabe "7,00 Euro" ersetzt.

### Artikel 16

#### **Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung**

Der Gebührentarif gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12. Juli 2000 erhält folgende Fassung:

### Gebührentabelle

Die monatlich zu entrichtende Gebühr beträgt für

1. **Ziffer 4 A 1 - Kindergarten –**

Betreuungszeiten:	ganztags	vormittags mit Mittags- betreuung	vormittags ohne Mittags- betreuung	nachmittags
Tarifklassen				
I Regelgebühr Euro	170,00	116,00	98,00	71,00
II Ermäßigte Gebühr Euro	143,00	98,00	83,00	60,00
III Verstärkt ermäßigte Gebühr Euro	131,00	89,00	76,00	55,00

## 2. Ziffer 4 A 2 - Hort -

Betreuungszeiten:	nachmittags nach Schulschluss
Tarifklassen	
I Regelgebühr Euro	71,00
II Ermäßigte Gebühr Euro	60,00
III Verstärkt ermäßigte Gebühr Euro	55,00

### Artikel 17

#### **Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Vienenburg vom 25. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

- Der Gebührentarif nach § 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

.....

#### **Gebührentarif gemäß § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro				
		jähr- lich Euro	monat- lich Euro	wöchent- lich Euro	täg- lich Euro	Mindest- gebühr Euro



1.1	<b>Automaten, Auslage- und Schaukästen</b> , die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	25,00	2,50			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			
2.	<b>Rufsäulen</b> aller Art, <b>Steuergeräte</b> für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	25,00				
3.1	<b>Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte</b> Lagerung von Baustoffen, -schutt u.ä. a) bis zu einer Dauer von 3 Tagen b) bei einer Dauer von mehr als 3 Tagen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		1,50	gebührenfrei 0,50		15,00
3.2	Lagerung von nicht unter Nr. 3.1 fallenden Gegenständen, wie <b>Hausbrand, Kartoffeln</b> oder <b>Umzugsgut</b> , für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				0,25	
4.	<b>Container</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			2,50	1,00	7,50

.....

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro

5.	Benutzung von neuen oder geänderten <b>Zufahrten</b> zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen					
5.1	- zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken - je Zufahrt bis 5 m Breite - je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	25,00 5,00				
5.2	- zu gewerbl. genutzten Grundstücken - je Zufahrt bis 5 m Breite - je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	50,00 10,00				
6.	Vorübergehende Anlage von <b>Gehwegüberfahrten</b> oder anderen Grundstückszufahrten von mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt	25,00	5,00			
7.	Aufstellen von <b>Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten</b> zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		2,50			15,00
8.	<b>Tribünen und Podeste</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		12,50		0,50	
9.	<b>Verkaufswagen (Imbißstände u.ä.) und ambulante Verkaufsstände</b> aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				1,00	10,00
10.	<b>Warenauslagen</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		2,50			

.....

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro
----------	-----------------------	---------------------------

		jähr- lich Euro	monat- lich Euro	wöchent- lich Euro	täg- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
11.	<b>Schaustellereinrichtungen</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	12,50
12.	<b>Ladevorrichtungen</b> , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen, und <b>Mülltonnenschränke</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	10,00				
13.	<b>Werbeanlagen</b> , die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind, je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	40,00		10,00		10,00
14.	<b>Werbeanlagen</b> , die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und <b>nicht</b> mit dem Boden oder einer baulichen Anlage <b>verbunden</b> sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche			5,00	1,00	10,00
15.	Geschäftlichen Zwecken dienende <b>Anschlagsäulen, Tafeln</b> zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, <b>Werbekleber (Reiter u.ä)</b> bei Nutzung je Werbeanlage	25,00		0,75		7,50
16.	<b>Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen</b> u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	25,00		5,00		10,00

.....

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro
-------------	-----------------------	---------------------------

		jähr- lich Euro	monat- lich Euro	wöchent- lich Euro	täg- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
17.	<b>Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung</b> (Spielgeräte u.ä.) je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	25,00	2,50			
18.	Verteilen von <b>Handzetteln</b> oder anderen <b>Werbeschriften</b> mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person				10,00	
19.	<b>Werbefahrten</b> mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				25,00 15,00	
20.	<b>Werbung</b> durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				7,50	
21.	<b>Werbung</b> mit Lautsprechern je Lautsprecher				12,50	
22.	<b>Informationsstände, -tische, Plakatständer</b> und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	5,00
23.	<b>Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen</b> sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je Kraftrad, Kleinkraftrad oder Mofa b) je Pkw und Anhänger mit 1 Achse c) je Lkw, Zugmaschine und Anhänger mit mehr als 1 Achse			5,00 10,00 15,00		5,00 10,00 15,00

.....

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro
-------------	-----------------------	---------------------------

		jähr- lich Euro	monat- lich Euro	wöchent- lich Euro	täg- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
24.	<b>Parken</b> von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse			10,00 15,00		10,00 15,00
25.	<b>Sonnenschutzdächer</b> (Markisen), <b>Vordächer</b> , <b>Erker</b> , <b>Verblendmauern</b> , <b>Kellerlichtschächte</b> , <b>Roste</b> , <b>Einwurfsvorrichtungen</b> , <b>Treppenstufen</b> u.ä., wenn sie mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	15,00				
26.	<b>Zurschaustellen von Tieren</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	10,00
27.	<b>Kabel</b> und <b>Linienverzweiger</b> (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen je Anlage	10,00				
28.	<b>Leitungen</b> , die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen einschl. Zubehör je 100 laufende m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	50,00	7,50			

2. In § 1 Abs. 5 letzter Halbsatz wird die Angabe.... "von 10,00 bis 1.000,00 DM" durch die Angabe .... "von 5,00 bis 500,00 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 letzter Satz wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.

.....

### Artikel 18

## Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
3. Der Kostentarif nach § 2 der Satzung vom 25.06.1996, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten	12,50
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
	.....	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag Euro</b>

		15
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1 bis 100
3	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4 bis 10
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</u>	
	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	1
5	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10 bis 25

.....

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag Euro</b>
<b>Gegenstand</b>	

---

6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	16 5 bis 500
7	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</u> für jede angefangene halbe Stunde	15
8	<u>Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Stillhalte- und Zustimmungserklärungen	25
8.2	Vorrangseinräumungserklärungen vor dem Erbbauzins	25
8.3	Sonstige Vorrangseinräumungserklärungen	20
8.4	Löschung der Reichsheimstätteneigenschaften	20
8.5	Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 bis 8.4 fallen	10 bis 25
8.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	12,50
8.7	Ausstellung einer Bestätigung über die gesicherte Erschließung (§ 69a NBauO)	5
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5
10	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden/Verbrauchsabrechnungen/sonstigen Abgabenbescheiden	2,50
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,50
13	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> für jedes Jahr	2,50
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	15
14a	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
		.....
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag Euro</b>
16	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u>	
16.1	0,2 m <sup>2</sup>	1
16.2	0,5 m <sup>2</sup>	1,50



16.3	1,0 m <sup>2</sup>	17
16.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	2,50 4
17	<u>Abgabe von Stadtplänen</u>	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1
18	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	15
19	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	15
20	<u>Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzungen über die Abwasserbeseitigung und der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg</u>	
20.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	15
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15
20.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	50 – 150 <sup>3)</sup>
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50 – 250 <sup>4)</sup>
20.7	Abnahme einer Anlage für den Nachweis von Absetzungsmengen nach § 10 Absatz 8 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	25
20.8	Verplombung einer Anlage wie zu lfd. Nr. 20.7	12,50
		.....
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag Euro</b>
21.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25
22.	<u>Archiv</u>	

		18	
22.1	Für Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15	5)
23.	Ersatzvornahmen nach § 6 NGO in Verbindung mit §§ 64, 65, 66, 67 und 70 Nds. Gefahrenabwehrgesetz (NgefAG) vom 13.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung	25 – 1.000	
24.	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	5 - 500	6)
	Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (s. Anlage 1 zum Kostentarif).		

### **Anmerkung zum Kostentarif**

#### 1) Anmerkung zu lfd. Nr. 8.6

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des Grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVWKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

#### 2) Anmerkung zu lfd. Nr. 14a

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

.....

#### 3) Anmerkung zu lfd. Nr. 20.5

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der ALLGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 – 2.2 - ) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.

- 4) Anmerkung zu lfd. Nr. 20.6  
Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.
- 5) Anmerkung zu lfd. Nr. 22.1  
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- 6) Anmerkung zu lfd. Nr. 24  
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

### **Artikel 19**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vienenburg, den 25.09.2001

Stadt Vienenburg

Dürkop  
Bürgermeister

Mund  
Stadtdirektor